

RUSSELL MASSENBERG ZÜRBIG
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Russell Massenberg Zürgb, Haumannplatz 4, 45130 Essen
RWE AG
OE Recht/Organangelegenheiten Konzern
Opernplatz 1

45128 Essen

JÜRGEN RUSSELL
Rechtsanwalt und Notar
JÖRG G. MASSENBERG
Rechtsanwalt und Notar
BEATRIX OEHMEN
Rechtsanwältin und Notarin
DR. ALEXA STRATMANN-ZÜRBIG
Rechtsanwältin und Notarin
DR. WOLF HENDRIK ZÜRBIG LL.M.
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
DOMINIK RUSSELL LL.M. oec.
Rechtsanwalt
Haumannplatz 4, 45130 Essen
Tel.: 0201-87 222 0
Fax: 0201-87 222 60
info@rae-russell.de

4. Oktober 2010 I/I/M

Aktenzeichen
02/01409/01
Kotzur ./ Harpen Polska

Sachbearbeiter
RA Russell

Sekretariat
Frau Maciejewski 0201-87 222 24

Terminabsprache
Frau Schürmann 0201-87 222 13

SKT Sp z o.o. gegen RWE Polska Contracting Sp. z o.o.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit ist das dortige Antwortschreiben vom 29.07.2010 in mehrfacher Hinsicht höchst unbefriedigend und stellt keine Antwort unseres an den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Großmann, persönlich gerichteten Schreibens vom 26.07.2010 dar.

Bereits in unserem vorausgegangenen Schreiben vom 31.05.2010 an die Rechtsabteilung, das unserem Schreiben an Herrn Dr. Großmann unter anderem auch abschriftlich beigelegt war, hatten wir auch auf den RWE-Verhaltenskodex verwiesen, der sowohl in Bezug auf sämtliche Mitarbeiter des Konzerns einschließlich der Konzernspitze als auch für ausländische Töchterunternehmen gilt. Dieser Hinweis ist durch Ihr nichtssagendes Antwortschreiben unverständlicherweise ignoriert worden.

Dieses ist auch unter dem Aspekt erstaunlich, als durch die Missachtung der von unseren Mandanten erstrittenen Urteile Vollstreckungsmaßnahmen in Polen nötig waren, die beträchtliche Gerichtsvollzieherkosten ausgelöst haben, bisher in der Größenordnung von 40.000,00 €. Dadurch werden Konzerngelder vertan und somit gegen Gesellschafterinteressen verstoßen, was auch unter dem Aspekt der Untreue durchaus strafrechtlich relevant sein kann. Schon vor diesem Hintergrund hätte ein Tätigwerden des Mutterkonzerns, der RWE-AG, erwartet werden können.

Die RWE Polska Contracting Sp z o. o., wird, indem die in Polen ergangenen Entscheidungen missachtet werden, durch die Untätigkeit der Konzernmutter noch ermuntert bzw. unterstützt. In diesem Zusammenhang überreichen wir Fotokopie des Antwortschreibens Ihres polnischen Tochterunternehmens vom 19.08.2010 einschließlich Übersetzung in die Deutsche Sprache, mit dem die Zahlungsaufforderung des Unternehmens unseres Mandanten zurückgewiesen wird, und zwar unter Missachtung der Fakten, dass dem diesseitigen Zahlungsverlangen ein rechtskräftiger Titel zugrunde liegt.

Der Wortlaut des Antwortschreibens kann nur Verständnislosigkeit hervorrufen und vermittelt den Eindruck, dass der Verfasser dieses Schreibens über keinerlei Rechtskenntnisse verfügt. Auch dieses Schreiben ist als zynisch und sogar als menschenverachtend einzustufen.

Unter diesen Gegebenheiten ist es unerlässlich, dass von berufener Stelle in Deutschland endlich die lange überfälligen Weisungen erteilt werden, nach Recht und Gesetz zu verfahren, anstatt durch überflüssige Vollstreckungsmaßnahmen und durch das Entstehen weiterer Gerichts- und Anwaltskosten Konzerngelder zu vergeuden. Hier ist Ihrerseits entsprechender Handlungsbedarf gegeben.

Bevor unser Mandant, der auf eine Unterstützung durch den RWE-Vorstand in Deutschland gehofft hatte, die geeigneten Gremien, nämlich den Ethikverband der Deutschen Wirtschaft und die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ einschaltet, wird um dortige ausdrückliche Bestätigung gebeten, dass unser bisher in der Sache selbst unbeantwortet gebliebenes Schreiben vom 26. Juli 2010 Herrn Dr. Großmann auch tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden ist und auch tatsächlich zur Kenntnis genommen wurde. Entsprechendes muss aufgrund der fehlenden, jedoch erwarteten Reaktion in Zweifel gezogen werden. Insofern halten wir es für angezeigt, dass Herr Dr. Großmann mit gesonderter Briefpost eine Abschrift dieses Schreibens nebst Anlagen erhält, damit diesem zumindest die Möglichkeit gegeben wird, sich im jetzigen Stadium der Angelegenheit von dem derzeitigen Sachstand Kenntnis zu verschaffen.

Ein Tätigwerden zwecks Wahrung der Prinzipien des RWE-Verhaltenskodex und der Einhaltung der am 23.02.2010 abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ erscheint zwingend geboten, worauf in Ihrem Antwortschreiben vom 29.07.2010 mit keinem Wort eingegangen wird.

Aus der bisherigen Behandlung der Angelegenheit bzw. aus dem Unterbleiben der diesseits erwarteten Reaktion auf unsere Schreiben in Bezug auf die Umsetzung der rechtskräftigen Urteile und der erwarteten Schadlosstellung der Firma SKT und deren Gesellschafter, kann diesseits geschlossen werden, dass der Mutterkonzern in Deutschland von dem wahren Sachverhalt unvollständig und lückenhaft unterrichtet wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Geschäftsbericht der RWE Polska Contracting Sp. z o.o. für das Jahr 2009 hinzuweisen, der diesem Schreiben auszugsweise (Blatt 1 und 17) beigelegt ist.

Auf Seite 17 wird den Gesellschaftern gegenüber verschwiegen, dass das dort aufgeführte zu Gunsten der SKT ergangene zwischenzeitlich rechtskräftige Urteil nur deshalb der Vollstreckung unterliegt, da die Beklagte gegenüber dem Unternehmen unseres Mandanten nicht ihrer Zahlungspflicht nachgekommen ist, sondern erst unter dem Druck bereits eingeleiteter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Im Übrigen ist der Geschäftsbericht in dem Punkt falsch, als zu dem Urteilsbetrag von 473.865,81 Slotty die Zinsen und die Kosten hinzukommen. Ebenso falsch ist, dass der für die RWE Polska Contracting Sp. z o.o. negative Prozessausgang von deren Anwälten in 2009 angeblich nicht einschätzbar war, nachdem die SKT bereits im Berufungsverfahren obsiegt hatte und die Verurteilung in erster Instanz nach Zurückweisung dorthin unmittelbar bevorstand und dann auch erfolgt ist.

Ihrer Rückäußerung, zumindest in Hinblick auf die Kenntnisnahme unseres Schreibens vom 26.07.2010, durch Herrn Dr. Großmann sehen wir kurzfristig entgegen.

Um sicherzustellen, dass der Mutterkonzern über den gesamten Sachverhalt umfassend unterrichtet ist, zumindest diesbezüglich in den Stand versetzt wurde, erhalten Sie, ebenso wie Herr Dr. Großmann, in elektronischer Form durch Übersendung einer entsprechenden CD den maßgeblichen Schriftverkehr aus den Jahren 2002 bis 2010 und die wichtigsten gegen die RWE Polska Contracting Sp. z o.o. erstrittenen Urteile (teilweise in die Deutsche Sprache übersetzt).

Mit freundlichen Grüßen

-Russell-

Rechtsanwalt